

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 23. Juli 1954

13. Stück

17. Gesetz: Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase in Wien (Wiener Gasgesetz).

17.

Gesetz von 21. Mai 1954 über die Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase in Wien (Wiener Gasgesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Begriffsbestimmung.

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (Gasanlagen).

(2) Als brennbares Gas gilt jedes Gas, welches an der Luft durch Wärmezufuhr entzündet werden kann; dazu gehören: Holz-, Kohlen-, Öl-, Wasser-, Azetylen-, Methan-, Propangase u. dgl. sowie deren Mischungen, wie Stadtgas u. dgl.

(3) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind Angelegenheiten ausgenommen, die in der Gesetzgebung Bundessache sind. Dieses Gesetz ist daher insbesondere in den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt, des Bergwesens, des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens sowie in allen Angelegenheiten der Bundestheater nicht anzuwenden.

13/66 § 2.

Genehmigung und Anzeigepflicht.

(1) Die Errichtung oder Änderung einer Anlage zur Erzeugung brennbarer Gase bedarf der behördlichen Genehmigung. Anlagen, in denen in der Regel in der Stunde nicht mehr als 1 N m³ Gas erzeugt wird, sind nicht genehmigungspflichtig.

(2) Die Errichtung oder Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase bedarf einer behördlichen Genehmigung, wenn mehr als 15 kg verflüssigter Gase oder mehr als 120 Liter bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert werden.

(3) Die Herstellung oder Änderung einer Anlage zur Leitung brennbarer Gase und der Anschluß und die Inbetriebnahme von Gasgeräten sind anzeigepflichtig. Durch Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Herstellung gewisser Leitungen und der Anschluß und die Inbetriebnahme gewisser Gasgeräte von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Die Behörde ist

berechtigt, die Vorlage von Plänen und Beschreibungen zu verlangen.

§ 3.

Berechtigung zur Herstellung, Änderung und Instandhaltung von Gasanlagen.

Die Herstellung, Änderung und Instandsetzung von Gasanlagen ist nur fachkundigen Personen, insbesondere solchen Personen gestattet, bei denen die Voraussetzungen für die Erlangung der Befugnis zur gewerbsmäßigen Herstellung dieser Anlagen zutreffen; im Streitfalle entscheidet hierüber der Magistrat.

13/66 § 4.

Behördliche Befugnisse.

(1) Die Handhabung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt dem Magistrat.

(2) Dem Magistrat steht insbesondere das Aufsichtsrecht über die Ausführung, den Betrieb und die Benützung von Gasanlagen zu. Zu diesem Zwecke dürfen Grundstücke und Räume betreten werden.

(3) Ist eine Gasanlage mangelhaft, so hat der Magistrat dem Eigentümer der Anlage die Behebung der Gebrechen aufzutragen. Kommt der Eigentümer diesem Auftrag nicht nach, so kann die Absperrung der Anlage angeordnet werden.

(4) Der Magistrat kann das Gaslieferungsunternehmen mit dessen Zustimmung mit der Überprüfung der von ihm belieferten Leitungen und Verbrauchsgeräte betrauen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so ist das Gaslieferungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer die Mängel bekanntzugeben und zu deren Behebung aufzufordern. Kommt der Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, so hat das Gaslieferungsunternehmen den Magistrat hievon zu verständigen. Das Recht, die weitere Lieferung des Gases einzustellen, wird dadurch nicht berührt.

(5) Kann auf andere Weise eine Gefahr infolge Ausströmens von Gas nicht beseitigt werden, so ist der Magistrat beziehungsweise das Gaslieferungsunternehmen (Abs. 4) berechtigt, alle zur Beseitigung dieser Gefahr notwendigen Maßnahmen anzuordnen und sofort zu vollstrecken. Erachtet sich in einem solchen Falle der Eigentümer durch Verfügungen des Gaslieferungsunternehmens in seinen Rechten verletzt, dann ist er berechtigt, die Entscheidung des Magistrates zu begehren.

§ 5.

Sicherheitsvorkehrungen.

(1) Gasanlagen sind in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften ordnungsgemäß herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Anlagen und deren Betrieb von der Behörde herausgegebenen oder von ihr anerkannten Sicherheitsvorschriften entsprechen.

(2) Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch den Bestand und Betrieb der Anlagen jede Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und jede Sachbeschädigung vermieden wird.

(3) Die Behörde kann den Vertrieb, den Anschluß und die Verwendung von Gebrauchsgewerten oder Teilen derselben verbieten, wenn eine Gewähr für die sachgemäße Verwendung nicht gegeben ist und dadurch das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachbeschädigungen verursacht werden können.

§ 6.

Überprüfungspflicht.

Jede neu hergestellte oder geänderte Gasanlage ist vor ihrer Benützung durch die Behörde beziehungsweise das Gaslieferungsunternehmen (§ 4 Abs. 4) zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist rechtzeitig vorher von demjenigen, der die Anlage hergestellt hat, um Überprüfung anzuschauen. Im Verordnungswege können Ausnahmen hinsichtlich der Herstellung und der Änderung gewisser Gasanlagen festgesetzt werden.

§ 7.

Kreuzungsbestimmungen.

Werden neue Leitungen brennbarer Gase mit bereits vorhandenen Leitungen (elektrische Leitungen, Kanäle, Wasserleitungen u. dgl.) gekreuzt oder an solche angenähert, so sind die Gasleitungen so zu verlegen, daß die bestehenden Leitungen hiedurch weder beschädigt noch in ihrer Benützung gestört werden, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen oder Vereinbarungen etwas anderes vorsehen.

§ 8.

Verhalten bei Gasausströmungen.

Wer Gasausströmungen, durch die Personen oder Eigentum gefährdet werden können, wahrnimmt, ist verpflichtet, falls er die Ausströmung nicht sofort verhindern kann, allenfalls gefährdete Personen zu warnen und die Organe der

öffentlichen Sicherheit oder das Gaslieferungsunternehmen oder die Behörde zu verständigen.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erteilten Aufträge werden, insofern sie nicht unter das Strafgesetz fallen, als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu 3000 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 10.

Übergangsbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Hiezu gehören insbesondere:

Die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes, Gesetz vom 13. Dezember 1935, Deutsches RGBl. I S. 1451, eingeführt in Österreich durch die Verordnung vom 26. Jänner 1939, Deutsches RGBl. I S. 237, GBl. für das Land Österreich Nr. 156/39, sofern es die Erzeugung, Leitung, Lagerung und den Verbrauch brennbarer Gase in sicherheitspolizeilicher Hinsicht regelt;

die Bestimmungen der 4. Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1732, eingeführt durch die Verordnung vom 17. Jänner 1940, Deutsches RGBl. I S. 202;

die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Juli 1906, RGBl. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Erzeugung und Verwendung brennbarer Gase erlassen wurden (Gasregulativ), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 63/1936 und BGBl. Nr. 236/1936.

(3) Gasanlagen, die den bisherigen Vorschriften entsprechen, können weiterverwendet werden. Stellt aber der Zustand einer solchen Anlage eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen dar, so kann die Behörde, beziehungsweise das Gaslieferungsunternehmen (§ 4 Abs. 4) die weitere Verwendung der Anlage von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen, erforderlichenfalls untersagen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl